

im „02“ 31.08.2013
LOKALANZEIGEN

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE UPAHL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Upahl

Betrifft: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

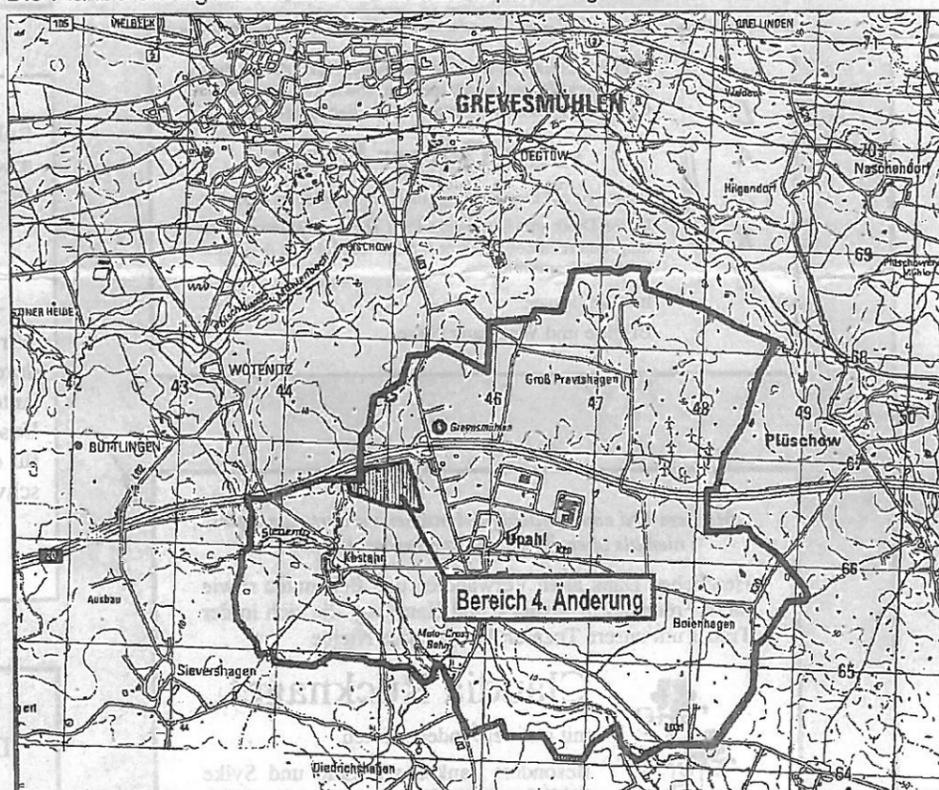
hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Gemeindevertretung Upahl in ihrer Sitzung am 06.06.2013 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl mit Bescheid vom 10.07.2013 (AZ: 13074079-F-4.Ä.-2013) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit einem Hinweis genehmigt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich:

- westlich der Landesstraße,
- südlich der Autobahnstraße,
- nördlich von Kastahn.

Die Planbereichsgrenzen sind im Übersichtsplan dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wirksam.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Upahl, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss, 23936 Grevesmühlen während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upahl geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Upahl, den 29.08.2013

(Siegel)

Schneider
Bürgermeister der Gemeinde Upahl

Diese Bekanntmachung wurde am 31.08.2013 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.
Grevesmühlen, den 02.09.2013

Schneider
Bürgermeister der Gemeinde Upahl

